



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10308/0006-I/A/4/2015

Wien, 12.05.2015

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz – SPG geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 31. März 2015, GZ BMI-LR1340/0001-III/1/2015, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG)

Zu § 6 PStSG:

Nachdem das PStSG i.d.F. des Entwurfs die Zulässigkeit der Ermittlung und Weiterverarbeitung persönlicher Daten und damit die Auskunftspflicht in deren Dienst beträchtlich ausdehnt, **darf auf folgende Punkte hingewiesen und angeregt werden, den Entwurf zum PStSG in diesen Punkten zu überarbeiten:**

- § 6 Abs. 1 Z 2 PStSG i.d.F. des Entwurfs dehnt im Vergleich zur geltenden Rechtslage (§ 21 Abs. 3 SPG u.a.) die Zulässigkeit und die Methoden der Ermittlung, Anwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie sich auf Einzelpersonen beziehen (s. insbesondere §§ 11 und 12 PStSG i.d.F. des Entwurfs), durch folgende Umstände verursacht, wesentlich aus:

Erstens muss beim Schutz vor „verfassungsgefährdenden Angriffen“ durch Einzelpersonen nur die Verwirklichung eines der Tatbestände beabsichtigt sein, die weiter definiert sind als die konkret im § 21 Abs. 3 SPG genannten Vorbereitungshandlungen von Einzelpersonen.

Zweitens müssen diese Angriffe nur „wahrscheinlich“ sein (nach (§ 21 Abs. 3 SPG muss mit ihnen „zu rechnen“ sein).

Und drittens muss weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt nicht mehr notwendigerweise zu befürchten sein.

- Welche Tatbestände als „verfassungsgefährdende Angriffe“ definiert werden, erhält dadurch besondere Bedeutung.

§ 6 Abs. 2 PStSG i.d.F. des Entwurfs definiert Tatbestände als „verfassungsgefährdende Angriffe“, indem diese Bestimmung großteils auf bestimmte Tatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB) verweist.

Das StGB selbst definiert den Begriff „verfassungsgefährdend“ ausdrücklich (§ 252 Abs. 3 StGB), und zwar im Sinne eines zu Tage Tretens von *„Bestrebungen ..., in verfassungswidriger Weise den demokratischen, bundesstaatlichen oder rechtsstaatlichen Aufbau der Republik Österreich zu beseitigen, deren dauernde Neutralität aufzuheben oder ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht abzuschaffen oder einzuschränken oder wiederholt gegen ein solches Recht zu verstoßen.“*

- **Die als „verfassungsgefährdende Angriffe“ qualifizierten Tatbestände des StGB sollten daher mit der Definition in § 252 Abs. 3 StGB konsistent sein, d. h. erstens die Schwere einer Verfassungsgefährdung im Sinne dieser Definition erreichen und zweitens in Summe vollständig alle diejenigen Tatbestände des StGB ergeben, die die Definitionsmerkmale aufweisen.**

Diese Voraussetzungen erfüllen die in § 6 Abs. 2 PStSG i.d.F. des Entwurfs angeführten Tatbestände nur zum Teil:

Die Tatbestände des § 282 StGB (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen) in § 6 Abs. 2 Z. 2 PStSG i.d.F. des Entwurfs und § 285 StGB (Verhinderung oder Störung einer Versammlung) in § 6 Abs. 2 Z. 3 PStSG i.d.F. des Entwurfs genügen nicht der Definition in § 252 Abs. 3 StGB.

Das Wesen von Tatbeständen wie diesen passt außerdem nicht mit der erforderlichen Prognostizierbarkeit zusammen, die Verwirklichung eines dieser Tatbestände wäre „wahrscheinlich“: Dass eine Einzelperson einmal eine mit Strafe bedrohte Handlung gutheißen könnte, kann nicht „wahrscheinlich“ i.e. Wortsinn sein.

Die Aufnahme des Tatbestands des § 282 StGB in den Katalog verfassungsgefährdender Angriffe des § 6 Abs. 2 Z. 3 PStSG i.d.F. des Entwurfs verwundert überdies umso mehr, als der qualifizierte Tatbestand des § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) in diesem Katalog fehlt.

- Der **Tatbestand des § 278c StGB** wird sowohl in § 6 Abs. 2 Z 1 als auch in **§ 6 Abs. 2 Z 2 PStSG** i.d.F. des Entwurfs angeführt und ist daher vor allem an der zweit genannten Stelle **redundant**, weil hier die zusätzliche Voraussetzung der religiösen etc. Motivation noch hinzukommen müsste.
- Angesichts ihres jeweiligen Tatbilds leuchtet nicht ein, warum **bei den Tatbeständen des § 6 Abs. 2 Z 2 im Unterschied zu den Tatbeständen des § 6 Abs. 2 Z 3 PStSG** i.d.F. des Entwurfs **religiöse etc. Motivation vorliegen muss**, um die Maßnahmen der §§ 11 und 12 PStSG i.d.F. des Entwurfs zu rechtfertigen.

In der gewählten Form scheint diese Unterscheidung **nicht sachgerecht**.

- An § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PStSG i.d.F. des Entwurfs, das heißt an die erweiterte Gefahrenforschung und an den vorbeugenden Schutz vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen knüpft sich **die Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 3 PStSG** i.d.F. des Entwurfs.

Zur Auskunft verpflichtet sind neben **Dienststellen der Gebietskörperschaften** auch andere **Körperschaften des öffentlichen Rechts** und den von diesen betriebenen Anstalten. Auch die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unterliegen damit dieser Bestimmung.

Die Auskunft darf nur verweigert werden, „soweit andere öffentliche Interessen überwiegen oder eine über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht“ (§ 10 Abs. 3 letzter Satz PStSG i.d.F. des Entwurfs).

Im ersten Fall wird offensichtlich eine **Interessenabwägung** vorgesehen. Durch den wenig präzisen Wortlaut des § 6 Abs. 1 Z 2, wonach ein verfassungsgefährdender Angriff „wahrscheinlich“ sein muss, könnte sich diese Abwägung in der Praxis als schwierig darstellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, den **Begriff der „Wahrscheinlichkeit“ hinreichend zu präzisieren** - durch die Verwendung eines Terminus wie etwa des in den Erläuterungen angeführten „*begründeten* Gefahrenverdachts“ (vgl. Erläuterungen auf Seite 4, 1. Absatz, 3. Zeile).

Formelle Hinweise:

In **§ 11 Abs. 1** PStSG i.d.F. des Entwurfs muss am **Beginn des letzten Satzteils** (drittletzte Zeile des Abs. 1) das „**sowie**“ **gestrichen** werden, da der Satz sonst syntaktisch unvollständig (ohne Akkusativ) ist.


In den **Erläuterungen** wäre auf Seite 4, im 2. Absatz, am Ende der 6. Zeile das Wort „unerlaubter“ klein zu schreiben.

Schließlich wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme auch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	bEI+jp3m2BP0Kmb1jZGg22Qq23eV+dP9e+mvYE7JfeiSuVr+yH85olTuH59Bggwxhfo tMMpxM1pSUMgVf0Tzo5TboAtybrQy15VA+cymVGA0++/JnzjHi+YgldEHYjVa/xHYmA 7qva4/Xgj1R5LgI9vCPjluwms6LNQnfil84bM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-12T15:35:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	